

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
1.	1.1	<p>Der Bürger führt aus, dass in der Begründung weiterhin auf das „alte“ Verkehrsgutachten Bezug genommen wird, das damit schließt, dass der prognostizierte Modal-Split nur erreichbar sei, wenn die Stadtbahnverlängerung vorhanden ist. Gleichzeitig wird in den gleichen Begründungen behauptet, dass auch ohne Stadtbahnverlängerung eine „Nutzung der FH unproblematisch sei. Dies wird unter Berufung auf ein sog. Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Der Bürger führt weiter aus, dass bei der jetzigen Planung nur des ersten Moduls, des Gebäudes der Fachhochschule Bielefeld auf dem Campus, nur eine einseitige Anbindung an die Universitätsstraße unterstellt werde. Er zitiert dann aus dem ergänzenden Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung. <i>Es folgt ein Zitat aus dem Gutachten.</i></p>	<p>Das Verkehrsgutachten Stand 31. Oktober 2007 hat den Campus als Ganzes zum Gegenstand. Für den gesamten Campus ist die Aussage, Voraussetzung für den gewählten modal split sei eine sehr gute ÖPNV-Anbindung in Form der verlängerten Stadtbahn, zutreffend. Das Gutachten stellt allerdings ebenfalls fest, dass sich die Zielfahrten des öffentlichen Verkehrs im Verhältnis 3200 Fahrten zur bestehenden Haltestelle Wellensiek / 1600 Fahrten zur zukünftigen Haltestelle Lange Lage, d.h. im Verhältnis 2:1 aufteilen. Diese Aufteilung ist im Wesentlichen mit der Nähe der FH bzw. dem kürzeren Fußweg zur Haltestelle Wellensiek begründet. Bereits aus diesem Gutachten geht eindeutig hervor, dass die Stadtbahnverlängerung für die FH allein nicht erforderlich ist. In soweit besteht kein Widerspruch.</p> <p>In dem ergänzenden Gutachten zur 2. Offenlegung wird nachgewiesen, dass der Bau der FH ohne Stadtbahnverlängerung und ohne Anbindung Dürerstraße zu keinen relevanten zusätzlichen Belastungen an der südwestlichen Zufahrt (Zehlendorfer Damm) und auf den umliegenden Straßen führt. Es kommt zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen auf der Voltmannstraße und der Universitätsstraße, weil der von Norden und Osten kommende Verkehr, statt die Dürerstraße zu nutzen, über die genannten Straßen zur südwestlichen Zufahrt fährt. Der westliche Teil des Zehlendorfer Damms und die südwestliche Zufahrt zum Campus werden dagegen geringfügig weniger belastet. Ursache hierfür ist, dass das Modul SO 3 West noch nicht berücksichtigt wird, da es für dieses nach der aufschiebend bedingten Festsetzung noch kein Baurecht gibt. Dieses Modul ist ausschließlich an den Zehlendorfer Damm angebunden und erzeugt ein höheres Verkehrsaufkommen, als die östliche Anbindung der FH nach Herstellung der Anbindung Dürerstraße. Hinsichtlich des Verkehrslärms und der Schadstoffbelastung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Ein unterstellter Anteil von 70% ÖPNV in Relation zu nur 30% motorisiertem Individualverkehr ist auch angesichts der sozio-demographischen Zusammensetzung der Studentenschaft der Fachhochschule Bielefeld (vgl. dazu z.B. die Wohnortstatistik der FH und das bisherige Mobilitätsverhalten) unrealistisch. Unterstellt man jedoch ein höheres motorisiertes Individualaufkommen, so sind die nun ausgewiesenen 1056 Parkplätze völlig unzureichend. Hinzu käme in der Folge ein extrem höherer Individualverkehr, der die Wohngebiete Schürmannshof / Lohmannshof und Dürerstraße / Schlosshofstraße frequentieren und verlärmten würde.</p>	<p>Die Herleitung des modal split wird im allgemeinen Teil der Abwägung, Teil 2 Verkehr, ausführlich erläutert. Er wurde methodisch korrekt ermittelt. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	1.2	<p>Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.</p>	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
2.	2.1	<p>Der Bürger meint, dass nun offensichtlich auch die Verantwortlichen begriffen haben, dass die Nutzung der Gebiete SO 2 und SO 3 nun explizit vom Bau der Straßenbahn-Trasse abhängig gemacht werden muss.</p> <p>Vorgelegt wurde ein stadtplanerisches Gesamt-Konzept unter dem Motto Hochschul-Campus. Namhafte wissenschaftliche Institute haben sich schon länger von ihrer Einbindung distanziert. Nun hat auch die Hochschule dem Vorhaben definitiv ihre Absage erteilt. Die stümperhafte Verkehrsplanung tat letztendlich ein Übriges, das somit sinnlose Vorhaben im Planungsstadium scheitern zu lassen. Statt nun aber dieses Scheitern zu akzeptieren, werfen die Verant-</p>	<p>Die hier gemachten Aussagen sind unzutreffend. Die Planänderung soll lediglich sicherstellen, dass bei Inbetriebnahme der Module SO 2 und SO 3 die erforderliche leistungsfähige Verkehrsanbindung insbesondere in Form der verlängerten Stadtbahn zur Verfügung steht. Das Gesamtkonzept des Campus bleibt unverändert und wird durch diese Änderung nicht in Frage gestellt. Die Baugebiete SO 2 und SO 3 bleiben Bestandteil des Bebauungsplans, ihre Bebauung ist weiterhin vorgesehen. Es war zudem immer Bestandteil der Planung, dass die Umsetzung in Stufen erfolgen soll. Eine Umsetzbarkeit in Baustufen war deshalb auch eine der Vorgaben des städtebaulichen Wettbewerbs, wobei die FH bzw. das Modul SO 1 die erste Realisierungsstufe darstellt.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>wortliche alle umfassenden Konzepte über Bord. Denn die Gebiete SO 2 und SO 3 können ja nicht mehr als zum Bebauungsplan gehörend begriffen werden, ist ihre Bebauung doch höchst fraglich. Statt also einen alternativen Plan vorzulegen, wird eine kleine Ecke des ganzen Plans genommen, die für sich allein noch viel weniger Sinn macht, als im äußerst kritikwürdigen ganzheitlichen Entwurf, und dann wird vorgeschlagen, hier doch einen schönen großen Kasten außerhalb jedes stadtplanerischen Zusammenhangs hinzuklatschen, um wenigstens das schöne Geld vom Land irgendwie zu verbraten.</p>	<p>Die Auffassung, man errichte nunmehr nur noch die FH ohne jeden städtebaulichen Zusammenhang, zeugt von einem grundlegenden Missverständnis der erfolgten Planänderung.</p> <p>Es ist auch nicht zutreffend, dass sich die Universität von der Planung verabschiedet hat. Lediglich die ursprüngliche Absicht, vorübergehend Teile des geplanten FH-Gebäudes während der Sanierung des Stammgebäudes zu nutzen, wird nicht weiterverfolgt. Ziel des Bebauungsplans ist jedoch ein Endzustand, etwaige Zwischennutzungen brächten zwar zeitweise zusätzliche Synergieeffekte, sind aber nicht Gegenstand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, das dem B-Plan zugrunde liegt.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.2	<p>Der Bürger vermutet, dass das Parkplatzchaos vor der Änderung schon absehbar war. Die Änderung des Bebauungsplans schafft nun Fakten. Da Studenten offenbar nach Meinung der Verantwortlichen ebenso wie das arbeitsscheue Lehrer-Pack nur halbtags schaffen, braucht man auch nur halb so viele Parkplätze. Das mag zwar in der Logik der Planer eine geradezu zwingende Schlussfolgerung sein, dem Bürger scheint diese naive bis infame Unterstellung jedoch mindestens der Rechtfertigung durch ein weiteres Gutachten zu bedürfen. Jedenfalls ist die absehbare massive Ausweitung der Parkplatzproblematik in sein Wohngebiet hinein nicht hinnehmbar.</p>	<p>Für die Planung des Campus wurde die Anzahl der Stellplätze getrennt für die einzelnen Module ermittelt. Für jedes Modul werden so viele Stellplätze geplant, wie es die für das jeweilige Modul geplanten Nutzungen erfordern. Daher hat die spätere Realisierung der Module SO 2 und SO 3 keine Auswirkungen, weil alle benötigten Stellplätze für die FH bzw. das Modul 1 innerhalb dieses Moduls nachgewiesen werden können. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Stellplatznachweis auf Ebene der Baugenehmigung geführt wird. Der Bebauungsplan muss zwar nachweisen, dass sich die zulässigen Nutzungen ggf. umsetzen lassen. Die exakte Summe der später tatsächlich benötigten Stellplätze kann auf Bebauungsplanebene jedoch noch nicht ermittelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Wettbewerbsvorgaben wurden vor den Hintergrund der prognostizierten Studentenzahl und der benötigten BGF Annahmen für den Stellplatzbedarf getroffen, die auch den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegen. Dies gilt für alle Module, d.h. auch für die FH. Für das Baufeld SO 1 ist eine Flä-</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>che für die Tiefgarage von 23.400 qm festgesetzt, bei geplanten 1,5 Tiefgaragengeschossen und einer anzusetzenden durchschnittlichen Fläche je Stellplatz einschließlich aller Zufahrten etc. von 32 qm ergibt sich eine Anzahl von etwa 1.100 Stellplätzen. Die getroffenen Annahmen und darauf basierenden Festsetzungen orientieren sich an den einschlägigen Richtwerten, insbesondere an den Verwaltungsvorschriften zur Bauordnung NRW (Anlage zu Nr. 51.11 VVBauO NRW). Demnach sind für Hochschulen 2-4 Stellplätze je Studierenden nachzuweisen. Sofern das Bauvorhaben überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, ist die Mindestzahl, das wäre im Fall des Moduls SO 1 ein Stellplatz auf 4 Studierende, um bis zu 30% zu mindern. Als Beispiele für eine überdurchschnittliche Anbindung werden in der Anlage genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltestellenentfernung < 400m - 20-Minuten-Takt werktags zwischen 6 und 19 Uhr. - Verkehrsmittel auf eigener Spur wie u-Bahn, Stadtbahn oder Busverkehr auf Busspur. <p>Diese Kriterien werden bereits durch die bestehende Stadtbahn übererfüllt (10-Minutentakt montags bis freitags mit Verstärkungsfahrten in den Hauptverkehrszeiten). Die Stellplatzzahlen für Modul 1 wurden vorschriftsgemäß ermittelt. Es ist nicht zu erwarten, dass die umliegenden Wohngebiete mit Parksuchverkehr belastet werden.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	2.3	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
3.	3.1	Die Bürger sind der Ansicht, dass die jetzt vorgenommene Änderung des Bebauungsplans die Situation für sie weiter verschlechtern wird, da durch die Teilung der Planungen in einen mit und einen ohne Stadtbahn realisierbaren Abschnitt zu erwarten ist, dass sich die Bautätigkeit im Plangebiet und damit die Belastung der Anwohner mit Baulärm, Bauschmutz und sonstigen Belästigungen über einen wesentlich längeren Zeitraum erstrecken wird, als dies nach bisherigem Planungsstand zu erwarten war. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass das rechtswidriger Weise abgekoppelte Planfeststellungsverfahren noch Jahre dauern wird, ist mit einer Bautätigkeit über einen Zeitraum von 10 – 20 Jahren zu rechnen. Dies kann den Bürgern als unmittelbaren Anliegern nicht zugemutet werden.	Es ist derzeit vorgesehen, die Stadtbahnverlängerung und damit auch die Anbindung der Planstraße B an die Dürerstraße spätestens 2015 in Betrieb zu nehmen. Das bedeutet, dass 2015 auch die in den Modulen SO 2 und SO 3 geplanten Nutzung in Betrieb genommen werden können. Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan jedoch eine Angebotsplanung, verbindliche Aussagen über die Dauer der Umsetzung des Campus lassen sich an dieser Stelle nicht treffen. Eine Bauzeit von bis zu 20 Jahren ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten. Die Abkopplung der Stadtbahnplanung vom Bebauungsplanverfahren ist nicht rechtswidrig. Sie ist die Folge unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	3.2	Im Übrigen wurde das Gebäude SO 4 aus der Bedingung ausgeklammert, was zu dem bizarren Ergebnis führen wird, dass ein Gebäude SO 4 ohne Anbindung an den Campus errichtet werden kann.	Die Festsetzung ist nur für die Baufelder SO 2 und SO 3 vorgenommen worden, da hier die Hauptnutzungen zulässig sind, die das Verkehrsaufkommen zum weitaus größten Teil verursachen. Es gibt zwei Module mit der Bezeichnung SO 4. Das südliche Modul befindet sich vor der FH und ist bereits mit Umsetzung der südwestlichen Anbindung ausreichend erschlossen. Eine Einbeziehung in die Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Das nördliche Modul SO 4 liegt neben der geplanten Kita. Zulässig sind Kioske, Gastronomie- und Nahversorgungsangebote, die der Zweckbestimmung des Gebiets dienen. Das bedeutet, Einzelhandel oder Gaststätten sind nur insoweit zulässig, wie die Nutzung im Zusammenhang mit der Hochschulnutzung steht (Cafeteria,

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>studentischer Bedarf etc.). Es ist nicht geplant, dass dieses Modul vor Errichtung der Module SO 2 und SO 3 errichtet wird, weil die Nutzung auf die Bedürfnisse der Studierenden und Mitarbeitern in den nördlichen Modulen bzw. die Nutzer der Stadtbahnhaltestelle ausgerichtet ist. Sollte dies jedoch tatsächlich der Fall sein, wäre vor dem Hintergrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens ohne weiteres eine provisorische Anbindung über die öffentliche Bustrasse und auch die provisorische Anlage der notwendigen Stellplätze möglich, weil es ohne Anbindung der Planstraße B a die Dürerstraße auch keinen durchgehenden Busverkehr durch den Campus geben kann. Auch für dieses Modul ist daher die Einbeziehung in die aufschiebend bedingte Festsetzung nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	3.3	<p>Der Bürger führt aus, dass das vom IVV erstellte 2. Verkehrsgutachten vollkommen unbrauchbar ist, verkennt es doch den wichtigen Umstand, dass ein Fachhochschulgebäude ohne die weiteren Gebäude SO 2 und SO 3 über ca. 900 Parkplätze weniger verfügt. die hierdurch entstehenden Parkprobleme werden mit keinem Wort erwähnt.</p> <p>Dies ist umso kritischer, da es offenbar für die verkehrliche Erschließung keinen Unterschied machen soll, ob 1 oder 4 Gebäude zu versorgen sind. Auch halten die Bürger es für nicht nachvollziehbar, dass der oft diskutierte Modal-Split von 70% ÖPNV in beiden Planungsvarianten gleichermaßen zur Anwendung gebracht werden soll, obwohl die Nutzerstruktur der verschiedenen Gebäude sehr unterschiedlich sein wird.</p>	<p>Siehe 2.2. Die Stellplätze für die FH sind ausschließlich innerhalb des Moduls SO 1 vorgesehen.</p> <p>Zum modal split siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Bei alleiniger Betrachtung des Moduls SO 1 und einem damit im Vergleich zum gesamten Campus höheren Anteil studentischer Nutzer würde der modal split tendenziell sogar noch stärker zugunsten des ÖV ausfallen, weil Studenten häufiger öffentliche Verkehrsmittel nutzen als Hochschulpersonal oder Mitarbeiter von Forschungsinstituten. Es wurde aber weiterhin von einem Verhältnis 70% zu 30% ausgegangen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	3.4	<p>Unter den veränderten Umständen, insbesondere der Tatsache, dass eine Vornutzung des FH-Gebäudes durch die Universität nicht mehr geplant ist, muss nach Meinung der Bürger der Bebauungsplanentwurf insgesamt überprüft und neu beurteilt werden. In</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen war der Verwaltung noch nicht bekannt, dass eine temporäre Nutzung des Baufelds SO 1 durch die Universität nicht mehr geplant ist. Die entsprechenden Aussagen werden korrigiert. Auf die Planung hat dies</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		der jetzigen 2. Offenlegung ist jedoch weiterhin von Vornutzung durch die Universität als Ausweichquartier die Rede, obwohl dieses Ansinnen bereits offiziell seitens der Universität verworfen wurde. Die Nichtberücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen im jetzigen Planverfahren stellt einen schwerwiegenden Planungsfehler dar.	letztlich keinen Einfluss, weil der Bebauungsplan auf den endgültigen Zustand abzielt. Zu den Synergieeffekten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, maßgeblich sind hier nicht die kurzfristigen Synergieeffekte, die aus Zwischennutzungen resultieren, sondern langfristige Synergieeffekte infolge der Vernetzung öffentlicher und privater Forschungsinstitutionen. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	3.5	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
4.	4.1	Die Bürger befürchten bei ca. 1.000 geplanten Stellplätzen für 5.000 bis 6.000 Studenten der Fachhochschule und Angestellte, dass eine unhaltbare Parkplatzsituation in den umliegenden Wohngebieten entstehen wird und sie persönlich beeinträchtigt.	Siehe 2.2 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	4.2	Sie halten eine Verlängerung der Stadtbahn als Voraussetzung für die Module 2, 3 und 4 für verkehrsplanerisch sinnlos, da in den geplanten Unternehmen nur ein Bruchteil der Personen arbeiten werden im Vergleich zu den mehrere tausende Studenten und Angestellte der Fachhochschule.	Das Verkehrsgutachten geht bei einem Vollausbau des Campus, d.h. einer vollständigen Realisierung der Module 2 und 3, vom einem Fahrgastverhältnis zwischen der Haltestelle Wellensiek und der neuen Haltestelle Lange Lage von 2:1 aus. Für die Haltestelle Lange Lage werden täglich 1.600 Fahrgäste prognostiziert. Für die nördlichen Module erfüllt die Stadtbahnverlängerung eine wichtige Erschließungsfunktion, da die Wege zur Haltestelle wesentlich verkürzt werden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	4.3	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
5.	5.1	<u>Parksituation</u> Die Bürger befürchten, dass die absehbar katastrophale Parksituation sich gegenüber dem 1. Entwurf noch weiter verschärfen wird. Es werden weit mehr Parkplätze benötigt, als in der Fachhochschultiefgarage zur Verfügung gestellt werden können (s. Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage, darin werden 1.056 Parkplätze im Modul 1 erwähnt). Selbst wenn dem offiziell prognostizierten Modal Split gemäß nur 30% der Studenten und Bediensteten der FH per Auto anreisen, fehlen ca. 1.000 Stellplätze! Die Folge wird sein, dass in benachbarten Wohngebieten wie der Siedlung Cranachstraße und dem Hof Hallau jegliches freie Parkplätzchen zugeparkt werden wird.	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	5.2	<u>Planfeststellungsverfahren Stadtbahn</u> Die Bürger führen aus, dass sich die Aussagen im 2. Entwurf des Bebauungsplans widersprechen bezüglich des Planfeststellungsverfahrens zur Verlängerung der Linie 4. Auf Seite C28 heißt es: „Das Planfeststellungsverfahren soll 2009 eingeleitet werden, der Baubeginn wird derzeit für 2012 prognostiziert. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte die Strecke im Jahr 2014 in Betrieb gehen.“ Auf Seite C29 dann: „Es ist beabsichtigt, das Planfeststellungsverfahren 2010 einzuleiten und mit dem Bau der Stadtbahn 2012 zu beginnen. Die Inbetriebnahme könnte 2015 erfolgen.“ Der Bürger	Zutreffend ist die Angabe auf Seite C 29. Es handelt sich hier um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wird. Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans ist dies ohne Belang. Der Anregung wird insoweit <u>entsprochen</u> , dass der redaktionelle Fehler korrigiert wird.

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		stellt die Frage, was denn nun zutrifft.	
	5.3	<u>Ersatzflächen für die Universität</u> Die Bürger sind der Meinung, dass sich die auf den Seiten C22 ff. in der Begründung des 2. Bebauungsplans vorgebrachte Argumentation, die Uni nahe Bebauung der Langen Lage wäre notwendig, damit die Universität die entsprechenden Ausgleichsflächen nutzen kann, inzwischen erledigt hat. Der Kanzler der Universität, Herr Simm, hat zwischenzeitlich bekannt gegeben, dass die Universität Ersatzflächen auf dem Stammgelände während der Sanierungsphase nutzen wird.	Siehe 3.4. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	5.4	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
6.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
7.	7.1	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass in der politischen Lenkungsgruppe und in den Bezirksvertretungen sowie in der Sitzung des USTA seitens der Verwaltung behauptet wird, die Änderung des Bebauungsplans verhindere eine Nutzung des Geländes außerhalb des Gebäudes der Fachhochschule. Wörtlich heißt es im Protokoll zur 10. Sitzung der politischen Lenkungsgruppe Hochschulcampus Bielefeld unter TOP 3 u.a.: „Mit einer Ergänzung im Bebauungsplan soll nun sichergestellt werden, dass Nutzungen über die Fachhochschule hinaus erst dann in Betrieb gehen dürfen, wenn die ergänzende Verkehrsinfrastruktur gebaut ist.“</p> <p>Eine solche Einschränkung ist in den Festsetzungen aber nicht gegeben. Zwar werden die Sondergebiete SO 2 und SO 3 mit diesen Einschränkungen versehen, nicht aber das Sondergebiet SO 4, das ausweislich der Kartendarstellung weit außerhalb des geplanten Fachhochschulgebäudes liegt.</p>	<p>Siehe 3.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	7.2	<p>Der Bürger führt aus, dass in der Begründung weiterhin auf das „alte“ Verkehrsgutachten Bezug genommen wird, das damit schließt, dass der prognostizierte Modal-Split nur erreichbar sei, wenn die Stadtbahnverlängerung vorhanden ist. Gleichzeitig wird in den gleichen Begründungen behauptet, dass auch ohne Stadtbahnverlängerung eine „Nutzung der FH unproblematisch sei“. Dies wird unter Berufung auf ein sog. Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung verweisen.</p> <p>Dies „Verkehrsgutachten“ hält keinerlei inhaltlicher Überprüfung stand und hat keinerlei wissenschaftlichen Anspruch geschweige denn eine Aussagekraft. Das Verkehrsgutachten, das als „Powerpoint-Präsentation“ über 7 (!) Seiten verfügt, hat einen Textteil von noch nicht einmal 1 (in Worten: EINE (!)) DIN A 4 Seite. Dieses sog. Gutachten heißt im Einzelnen: <i>Es folgt ein Zitat aus dem Verkehrsgutachten</i></p> <p>Das Gutachten begründet keines der angeblichen Ergebnisse. Der Modal-Split wird als „klassisch“ bezeichnet, aber nicht begründet. Gleichzeitig wird die Anlage von TG als Anreiz für Nutzer für die Benutzung des PKW gesehen. Dies widerspricht dem angenomme-</p>	<p>Zu den Aussagen des Gutachtens siehe 1.1.</p> <p>Zu der Qualität des Gutachtens: Dieses beruht auf denselben wissenschaftlichen Grundlagen wie das Gutachten zur 1. Offenlegung. Die Datengrundlage liefert ein Verkehrsmodell für die Gesamtstadt Bielefeld. Siehe hierzu im Einzelnen den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 Verkehr. Es ist deshalb so kurz, weil es nur um die Klärung einer eng begrenzten Fragestellung ging, nämlich die Analyse der Situation vor Inkrafttreten der aufschiebend bedingten Festsetzung (Realisierung FH, nur südwestliche Anbindung). Es besteht im Übrigen kein Zusammenhang zwischen der Kürze einer Untersuchung und ihrer Aussagekraft.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		nen Modal-Split diametral.	<p>Mit dem „klassischen“ modal split ist der modal split gemeint, der sich ausschließlich auf den motorisierten Verkehr bezieht. Das bedeutet, von denjenigen, die den motorisierten Verkehr nutzen, entfallen 70% auf den öffentlichen Verkehr und 30% auf den Individualverkehr. Fahrradfahrer und Fußgänger werden nicht betrachtet. Deshalb ist der Anteil des öffentlichen Verkehrs an der Gesamtzahl der Nutzer auch geringer als 70%. Diese Zusammenhänge werden im allgemeinen Teil der Abwägung im Einzelnen erläutert.</p> <p>Der modal split 70:30 wurde für das Gutachten zur 2. Offenlegung beibehalten, obwohl dieser für den gesamten Campus berechnet wurde. Für das Baufeld SO 1 bzw. die FH allein betrachtet wäre der Anteil des ÖV aufgrund des hohen Studentenanteils eher noch höher anzusetzen. Die Aussage, die Tiefgaragen böten einen Anreiz zur Pkw-Nutzung, dient als ein Argument dafür, weshalb für das Modul SO 1 an dem modal split von 70:30 festgehalten wird. Siehe auch 3.3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	7.3	<p>Der Bürger befürchtet, dass er aufgrund der Änderungen des Bebauungsplans zur 2. Offenlegung wegen der weiter zunehmenden Verkehrsbelastung im Individualverkehr zusätzlich belastet wird. Nunmehr stehen nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Studenten zur Verfügung. Die als zusätzlicher Parkraum angedachten TG-Plätze sollen erst in weiteren Modulen. Es werden aber selbst bei dem unrealistischen Modal-Split von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie weitere Parkplätze für die 370 Beschäftigten benötigt, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird. Die geplante Parkplatzanzahl ist somit viel zu gering.</p> <p>Eine Mehrfachbelegung der Parkplätze wird es nicht geben, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studien-</p>	<p>Siehe 2.2. Die für das Baufeld SO 1 (FH) erforderlichen Stellplätze lassen sich vollständig innerhalb dieses Baufelds nachweisen.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		gänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den daneben liegenden Parkplätzen plant.	
	7.4	Er führt aus, dass der Bebauungsplan nunmehr eine Höhenüberschreitung im SO 1-3 und daher auch in diesen Bereichen um bis zu 3 Meter für haustechnische Anlagen vorsieht.	Die Aussage trifft nicht zu. Gegenüber dem 1. Entwurf wurde diesbezüglich keine Änderung vorgenommen. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	7.5	Er weist darauf hin, dass die Universität Bielefeld die Nutzungsplanung von Gebäuden im Plangebiet mittlerweile aufgegeben hat. Ausweislich des Protokolls zur 10. Sitzung der politischen Lenkungsgruppe Hochschulcampus Bielefeld hat der Kanzler der Universität, Herr Simm, darin den aktuellen Planungsstand der Universität vorgestellt. Veränderte Rahmenbedingungen haben demnach dazu geführt, dass eine Zwischennutzung auf den Hochschulcampus durch die Universität nicht mehr erforderlich ist. Der erste Bauabschnitt Fachhochschule kann sofort von dieser bezogen werden. Es gibt weitere Überlegungen, auch die Mikroerweiterung auf dem Parkplatz des Universitätsstammgeländes zeitnah zu realisieren. Trotzdem und damit jenseits jeglicher Realität und jeglichem Wahrheitsgehalt, wird in den Begründungen zur Nutzung durch die Universität angeführt: <i>- Es werden Ersatzflächen benötigt, die aus logistischen Gründen möglichst nahe am derzeitigen Standort bereitzustellen sind. Die am derzeitigen Standort noch vorhandenen Flächenpotentiale (Mikroerweiterungsfläche im Nordwesten des Universitäts-Stammgeländes) reichen hierfür nicht aus. Daher ist es erforderlich, auch Flächen außerhalb des Universitäts-Stammgeländes zu aktivieren.</i>	Siehe 3.4. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		und später: - Mit der Aktivierung der Entwicklungsfläche Hochschulcampus Nord werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: Schaffung von Ersatzflächen für die Universität im Umfang von bis zu 150.000 qm Nutzfläche (bzw. 27.000 qm Bruttogeschossfläche (BGF) während der Sanierungsphase.	
	7.6	Der Bürger führt aus, dass der Bebauungsplan in der 2. Offenlegung weiterhin wahrheitswidrig behauptet, dass für die Stadt Bielefeld keine Kosten entstehen. Die Kosten werden auch über den vorgesehenen Vertrag mit dem BLB nicht vollständig auf diesen übertragen.	Es ist zutreffend, dass zwar der überwiegende Teil der Kosten vom BLB übernommen wird, aber nicht sämtliche. Die Kostengaben werden zum Satzungsbeschluss aktualisiert. Die Begründung wird insoweit überarbeitet. Der Anregung wird <u>entsprochen</u> .
	7.7	Er bemängelt, dass zudem weitere Verfahrensfehler begangen worden sind, die eine Rechtswidrigkeit eines aufgrund des jetzigen Planungsverfahrens beschlossenen Bebauungsplans begründen würde. - Eine verkürzte Offenlegung reicht nicht aus. - Der Dringlichkeitsbeschluss ist fehlerhaft ergangen.	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist es zulässig, die Frist einer zweite öffentliche Auslegung „angemessen“ zu verkürzen. In der einschlägigen Kommentierung wird in diesem Zusammenhang eine Frist von zwei Wochen als ausreichend angesehen. Inwieweit der Dringlichkeitsbeschluss fehlerhaft ergangen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	7.8	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
8.	8.1	<p>Da das Umweltgutachten zur 2. Offenlage im September 2008 bereits vor dem Umweltgutachten zur 1. Offenlage fertig gestellt wurde (Oktober 2008) werden alle inzwischen bekannt gewordenen neuen Informationen nicht berücksichtigt. Der Bürger beantragt ein erneutes Gutachten, das die aktuelle Sachlage berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan steht, dass die Fachhochschule die Stadtbahnverlängerung nicht erfordert, da die Studenten und Beschäftigten die Haltestelle Wellensiek nutzen werden. Aus diesem Grund wird der Bau der FH nicht an den Bau der Stadtbahn gekoppelt. Es wird nun also auch von städtischer Seite so gesehen, dass die Stadtbahnverlängerung nicht für die ca. 6.500 FH Studenten und die Beschäftigten benötigt wird. Somit besteht keine</p>	<p>Die angeführten unterschiedlichen Stände für das Umweltgutachten (gemeint ist wahrscheinlich der Umweltbericht) sind seitens der Verwaltung nicht nachvollziehbar. Es haben exakt dieselben Gutachten zur 1. und auch zur 2. Offenlage ausgelegen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Hochschulcampus Nord, 03.09.08 Ökologische Grunddatenerfassung zum geplanten Hochschulcampus „Lange Lage“, Dezember 2007 Umweltstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.II/G20 Endbericht, Oktober 2008 Überprüfung des Wettbewerbsergebnisses hinsichtlich der verkehrlichen Wirkung im MIV, IVV 31. Oktober 2007 Anlagenbezogener Lärm, afi 22. September 2008 Immissionsschutz Verkehr, Amt für Verkehr, September 2008 Umweltbericht Bestandteil des Bebauungsplanentwurf, Beschluss 04.November 2008. Neu dazu gekommen ist zur 2. Offenlage: Überprüfung der Verkehrsstärken in einer ersten Ausbaustufe nur mit FH, IVV 22.April 2009 Eine Änderung bzw. Aktualisierung des Umweltberichtes ist nicht erfolgt. Sie war nicht erforderlich, weil die Planänderung – Einfügung der aufschiebend bedingten Festsetzung – keine Umweltauswirkungen hat. Die einseitige Erschließung der FH vor Inkrafttreten dieser Festsetzung hat marginale Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen und damit verbunden auf die Lärmbelastung, siehe hierzu auch 1.1.</p> <p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung für die Nutzung der Module SO 2 und SO 3 siehe 4.2. Es stand von Beginn an fest, dass die Stadtbahnverlängerung allein für die FH nicht benötigt wird, weil die FH durch die vorhandene Haltestelle Wellensiek erschlossen wird. Dies ist offensichtlich, auch das Verkehrsgutachten für den gesamten Campus ist hiervon ausgegangen. Diesbezüglich ergibt sich durch die Plan-</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Notwendigkeit, die Stadtbahn zu verlängern, da eine solche Verlängerung durch besonders schützenswertes Gebiet sicherlich nicht für ein paar Hundert Beschäftigte der Module 2 und 3 genehmigt wird, zumal im Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung explizit steht, dass man bei Beschäftigten eher davon ausgeht, dass sie individuell anreisen. Somit setzt der Bürger voraus, dass die Module 2 und 3 nicht realisiert werden. Unter diesen Voraussetzungen bekommt der Bau der FH am Standort ein ganz neues Gesicht, denn nun fragt man sich, warum ein schützenswertes Erholungsgebiet nur für den Bau eines einzigen Gebäudes geopfert werden soll. Die Vertreibung der im Baugebiet der FH angesiedelten Flora und Fauna muss nun wesentlich höher bewertet werden, da es Alternativen für den Bau der FH gibt. Der Bürger fordert die erneute Einholung eines Umweltgutachtens mit der Abwägung der Interessen unter der geänderten Perspektive, dass möglicherweise nur Modul 1 fertig gestellt wird.</p> <p>Zudem wird in dem Umweltgutachten zur 2. Offenlegung explizit dargelegt, dass der Neubau der FH unabdingbar für die Sanierung der Uni ist, da die Uni das Gebäude übergangsweise nutzen würde. Dieses ist falsch. Die Uni baut auf ihrem Stammgelände und Gebäude auf der Langen Lage werden nicht einmal während der Sanierungsphase vorübergehend gebraucht. Da diese Tatsache im Umweltbericht nicht einfließt und somit von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird, fordert der Bürger ein erneutes Umweltgutachten. In diesem muss insbesondere die Situation der Flora und Fauna bezüglich der inzwischen veränderten Rahmenbedingungen untersucht werden (z.B. Sperling, Fledermäuse, Stinkende Hundskamille, Bunter Hohlzahn) sowie die klimatischen Veränderungen (Kaltluft). Ein solch tief greifender Eingriff in die Natur für nur ein Gebäude erfordert eine Neubewertung und Neuabwägung. Auch die veränderte verkehrliche Erschließung erfordert eine Überarbeitung des Umweltberichts zur 2. Offenlage, da neben</p>	<p>änderung kein neuer Sachstand. Siehe auch 1.1. Die hier seitens des Bürgers gezogenen Schlussfolgerung, es werde nur die FH errichtet, ist unzutreffend. Die daran geknüpften Forderungen werden zurückgewiesen, weil sie auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhen.</p> <p>Siehe 3.4. Die ursprünglich vorgesehene Zwischennutzung des Baufelds SO 1 durch die Universität hat keinen Einfluss auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen werden anhand des Vorhabens in seinem Endzustand ermittelt, nicht anhand temporärer Zwischenzustände. Eine Überarbeitung des Umweltberichtes wegen der vorübergehend nur einseitige Erschließung ist nicht erforderlich, da diese marginale Auswirkungen auf die Umwelt hat, siehe oben.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Straßen insbesondere die Gegend um den Gellershagener Bach mehr belastet wird.	
	8.2	<p>In dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ für das Gebiet südlich des Babenhauser Bachs, westlich der Straße Wittebreite, nördlich des Wohnquartiers „Am Rottmannshof“, östlich des Wohngebiets Hof Hallau einschl. des Grünzugs „Hof Hallau“ und einschl. der Fläche für die Anbindung an den Zehlendorfer Damm – 2. Offenlage wird deutlich, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Es werden aber bei einem Modal-Split von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten benötigt, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird. Die geplante Parkplatzanzahl ist somit viel zu gering. Die Verkehrssituation rund um das Bebauungsgebiet Hof Hallau mit suchendem und parkendem Verkehr wird unhaltbar werden. Auch am Wellensiek wird es verstärkt suchenden und parkenden Verkehr geben, was bei der Enge der Straße und den kleinen Nebenstraßen zu einer extremen Gefahrensituation bei den Schulkindern, die diesen Weg zur selben Zeit begehen, führen wird. Eine Mehrfachbelegung der Parkplätze wird es nicht geben können, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studiengänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den daneben liegenden Parkplätzen plant (vgl. Uni Aktuell vom 20.2.09 zu den Baumaßnahmen auf dem Parkplatz).</p>	<p>Zu den Stellplätzen siehe 2.2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.3	Der Bürger weist darauf hin, dass Mobiel in einem eigenen Gutachten folgendes schreibt: „In unseren eigenen Annahmen zur Sicherstellung der Betriebsleistung und –stabilität sind wir davon ausge-	Das zitierte Gutachten von mobiel hat eine völlig andere Grundlage, als die Untersuchung von IVV. IVV betrachtet das gesamte Verkehrsaufkommen des Campus. Mobiel betrachtet lediglich den

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>gangen, dass zwischen 2.100 und 2.500 Mehrfachgäste je Richtung die Unilinie nutzen werden, wenn die Hochschulcampusplanung mit Fokus gute ÖV-Anbindung umgesetzt wird.“ Dieses Gutachten bezog sich auf alle 4 Module. Selbst Mobiel geht somit nicht von den völlig unrealistischen Schätzungen zu den Fahrgastzahlen in dem Verkehrsgutachten aus. Ein weiterer Hinweis darauf, dass die Stellplatzanforderungen, die sich durch den 30/70 Modalsplit ergeben, völlig unrealistisch sind.</p>	<p>Fahrgastzuwachs, der durch den Campus hervorgerufen wird. Diejenigen Studenten, die bereits heute an Instituten studieren, die von der Linie 4 bedient werden, sind darin nicht enthalten (Standorte Lampingstraße, Kurt-Schumacherstraße, Universitätsstraße). Mobiel geht davon aus, dass dies 3000 von insgesamt 5.500 Studenten sind, also mehr als die Hälfte. Die Zahlen sind insofern nicht vergleichbar. Eine Zahl von 2.100 bis 2.500 Fahrgästen je Richtung ergeben 4.200 bis 5.000 insgesamt. Wenn man die 3000 von Mobiel nicht berücksichtigten Studenten einbezieht, würde sich die Zahl in etwa verdoppeln. Es würde sich dann wieder die Größenordnung des Gutachtens von 9.600 Fahrgästen täglich ergeben. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass ein pauschaler Vergleich völlig unterschiedlicher Zahlengrundlagen nicht zulässig ist.</p> <p>Zum modal Split siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2, zu den Stellplätzen siehe 2.2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.4	<p>Er führt aus, dass im Verkehrsgutachten nicht beachtet ist die Situation auf dem Zehlendorfer Damm aus Richtung Uni in Höhe der Planstraße zu den Tiefgaragen. Zu Stoßzeiten wird es zu einem erheblichen Rückstau kommen, da tausende Fußgänger den Zehlendorfer Damm überqueren wollen, während der fahrende Verkehr in die neue Planstraße einbiegen wird.</p> <p>Die Belastung für die Anwohner am Rottmannshof und Wellensiek wurde nicht berechnet und dokumentiert. Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung bezüglich der Tag- und Nachtbeeinträchtigung.</p>	<p>Die Verkehrsbelastung auf dem Zehlendorfer Damm und auf der Zufahrt zum Campus wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens betrachtet. Die Verkehrsbelastungen auf dem Zehlendorfer Damm und auf der Zufahrtsstraße zur Tiefgarage sind mit prognostizierten 4800 bzw. 2800 Fahrzeugen täglich vergleichsweise gering. Gravierende Konflikte sind nicht zu erwarten. Die Gestaltung der Fußgängerüberwege ist Gegenstand der Ausbauplanung für den Platz vor der Haltestelle Wellensiek.</p> <p>Es liegt zwischenzeitlich ein Lärmgutachten vor, das u.a. die relevanten Bereiche am Wellensiek und am Rottmannshof untersucht. Siehe hierzu Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 Lärm sowie</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>gung. Überhaupt nicht belegt und dokumentiert sind die LKW Nachtanteile als entscheidendes Kriterium der Nachtbelastung.</p>	<p>die Begründung des Bebauungsplans. Die LKW-Nachtanteile für die Straßen im unmittelbaren Umfeld des Campus in diesem Gutachten wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen, die wiederum aus dem Verkehrsmodell für Bielefeld berechnet werden können, siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Ansonsten wurden die einschlägigen Werte der RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) zugrunde gelegt. Die IVV-Daten weisen unter Berücksichtigung des Campus (Prognosedaten) einen Anteil von 3% (Zehlendorfer Damm südlich Zufahrt Campus) bzw. 5% Dürerstraße östlich Wittebreite, Wittebreite) aus. Die RLS 90 legt einen LKW-Anteil nachts von 3% zugrunde.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.5	<p>Der im Verkehrsgutachten angenommene 11% SV Anteil für 2,8 t und drüber ist für die geänderte Anbindungsvariante unrealistisch.</p>	<p>Dieser Anteil liegt bei der zweiseitigen Anbindung gemäß Gutachten tagsüber bei 10% an der nordöstlichen Anbindung und 15% an der südwestlichen Anbindung. Ein Anteil von 11% für die alleinige südwestliche Anbindung erscheint vor diesem Hintergrund plausibel. Deutlich wird zumindest, dass die einseitige Anbindung keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch LKW an der südwestlichen Anbindung zur Folge hat.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.6	<p>Das extrem kurze Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage hält keinerlei wissenschaftlicher Überprüfung stand. Weder wird die Methodik noch die Ergebnisse näher erläutert. Es ist mit großer Schlampigkeit gearbeitet worden. So wird u.a. auf Seite 2 erläutert, dass es zu großräumigen Verkehrsrouten-Veränderungen kommen könnte, die kleine Veränderungen überlagern können, diese werden aber nicht untersucht, so dass das Gesamtergebnis fragwürdig ist. Auf S. 8 werden die LKW Anteile im Planfall ohne FH (doch wohl auch ein Druckfehler) dargestellt. Der bisher bundesweit unerreichte hohe ÖV-Anteil wird damit begründet, dass „dies erscheint plausibel,</p>	<p>Zum Gutachten siehe 7.2.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 2 sollen darauf hinweisen, dass das dem Gutachten zugrunde liegende Verkehrsmodell die gesamte Stadt Bielefeld im Fokus hat. Die verkehrlichen Auswirkungen der einseitigen Anbindung in Verbindung mit der ausschließlichen Nutzung des Baufelds SO 1 können von anderen verkehrlichen Entwicklungen, die unabhängig von diesem Vorhaben sind, ggf. überlagert werden. Dieser Hinweis ist im Sinne einer wissenschaftlichen Exaktheit geboten, um die Daten korrekt interpretie-</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		denn es ist anzunehmen, dass Parkplätze wenn sie so zentral als TG liegen, auch genutzt werden.“	<p>ren zu können. Es sei hier nochmals betont, dass die Verkehrsbelastung im Bereich der südwestlichen Zufahrt im Fall der einseitigen Anbindung/nur Realisierung FH im Vergleich zum Gesamtausbau des Campus etwas geringer ist, weil das Modul SO 3 West noch nicht errichtet wird. Die Auswirkungen sind insgesamt marginal.</p> <p>Auf Seite 8 handelt es sich in der Tat um einen Druckfehler, der aber keinen Einfluss auf die Qualität der Ergebnisse des Gutachtens hat. Zu der Anmerkung ÖV-Anteil/Akzeptanz Tiefgaragen siehe wiederum 7.2. Hintergrund ist, dass der ÖV-Anteil, bezogen auf die alleinige Realisierung der FH, tendenziell noch höher liegt.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.7	In dem Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage werden die veränderten Rahmenbedingungen durch die bedingte Zulässigkeit der Nutzungen in den Baufeldern SO 2 und SO 3 nicht vollständig geprüft. So geht das Verkehrsgutachten davon aus, dass nur die FH gebaut wird. Mit keinem Wort wird auf den Bau der Kita und der Nahversorgungsbetriebe (SO 4) eingegangen. Diese Gebäude werden nicht in die bedingte Zulässigkeit der Nutzung einbezogen. Wie wird die Zufahrt zur Kita und angrenzender Gastronomie gestaltet? Welche Straßen werden dafür gebaut? Es ist eine unzumutbare verkehrliche Belastung für die Anwohner der Dürerstraße und angrenzender Straßen. Das nördliche Modul SO 4 ist fernab der FH und kann nicht zur Nahversorgung und somit nicht zweckbestimmt genutzt werden. Wird die nördliche Planstraße B für die Kita ausgebaut? Welche zusätzliche verkehrliche Belastung ist zu den Bring- und Holzeiten zu erwarten? Da nicht davon auszugehen ist, dass die Eltern nach Abgabe und vor Abholung ihrer Kinder zweimal den Umweg Dürerstraße / Schlosshofstraße / Voltmannstraße / Unistraße / Zehlendorfer Damm fahren, um in der Tiefgarage zu parken, kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten 5	<p>Zum Modul SO 4 siehe 3.2. Diese Aussagen gelten für die Kita entsprechend, d.h. bei einem vorzeitigen Bau der Kita kann ggf. eine provisorische Erschließung über die Bustrasse erfolgen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Kita als Angebot für Hochschulangehörige geplant ist (siehe Begründung des Bebauungsplans, Kap. 4.3). Daher ist zu erwarten, dass nach Abgabe der Kinder die Tiefgaragen genutzt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass bei vollständiger Realisierung des Campus von der Kita aus sämtliche Tiefgaragenplätze zu erreichen sind, ohne die angrenzenden Straßen zu befahren.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Parkplätze an der Kita nicht ausreichen, so dass die nördliche Planstraße und angrenzenden Straßen in Wohngebieten zugeparkt werden.	
	8.8	Die Begründungen für den B-Plan sind überholt und falsch. So bspw. auf S. C23 „Die am derzeitigen Standort noch vorhandenen Flächenpotentiale (..) reichen hierfür nicht aus. Daher ist es erforderlich auch Flächen außerhalb des Universitäts-Geländes zu aktivieren.“ und später „Schaffung von Ersatzflächen für die Universität von bis zu 15.000 qm Nutzfläche (bzw. 27.000 qm Bruttogeschossfläche (BGF) während der Sanierungsphase.“ Und später: „Teilbereiche der hier geplanten Räumlichkeiten sollen temporär auch als Ersatzflächen für die Uni dienen.“ Diese Begründungen suggerieren die Notwendigkeit der räumlichen Nähe der Gebäude für die Uni. Die FH selbst kann an jedem beliebigen Standort in Bielefeld liegen. Es werden zwar häufig Synergieeffekte mit der Uni in diesem Zusammenhang genannt. Diese Effekte sind bisher aber von niemandem präzisiert worden. Selbst bei FH Studiengängen, die direkt in der Uni angesiedelt sind, gibt es bisher keine Kooperationen. Auch die gemeinsame Mensa schafft keine Synergien, da Mensen zeitgleich von allen Studenten genutzt werden und somit in der Uni-Mensa entsprechend größere Kapazitäten geplant werden müssen.	<p>Siehe 3.4. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss.</p> <p>Zu den Synergieeffekten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Eine gemeinsame Mensa schafft durchaus Synergien, da Küche, Personal etc. ansonsten doppelt vorgehalten werden müssten.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.9	Die Einwendungsfrist von lediglich 2 Wochen ist zu kurz, zumal auch noch ein Feiertag dazwischen liegt.	<p>Siehe 7.7. Der Feiertag während der Offenlegungsfrist ist unerschädlich.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	8.10	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
9.	9.1	In dem Verkehrsgutachten zum B-Plan II/G20 „Hochschulcampus Nord“ für das Gebiet südlich des Babenhauser Bachs, westlich der Straße Wittebreite, nördlich des Wohnquartiers „Am Rottmannshof“, östlich des Wohngebiets Hof Hallau einschl. des Grünzugs „Hof Hallau“ und einschl. der Fläche für die Anbindung an den Zehlendorfer Damm – 2. Offenlage wird nach Ansicht des Bürgers deutlich, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Studenten zur Verfügung stehen. Es werden aber bei einem Modalsplit von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird, benötigt. Die geplante Parkplatzanzahl ist also viel zu gering.	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.2	Mobiel schreibt in einem eigenen Gutachten, dass „In unseren eigenen Annahmen zur Sicherstellung der Betriebsleistung und –stabilität sind wir davon ausgegangen, dass zwischen 2.100 und 2.500 Mehrfachgäste je Richtung die Unilinie nutzen werden, wenn die Hochschulcampusplanung mit Fokus gute ÖV-Anbindung umgesetzt wird.“ Dieses Gutachten bezog sich auf alle 4 Module. Selbst Mobiel geht somit nicht von den völlig unrealistischen Schätzungen zu den Fahrgastzahlen in dem Verkehrsgutachten aus. Ein weiterer Hinweis darauf, dass die Stellplatzanforderungen, die sich durch den 30/70 Modalsplit ergeben, völlig unrealistisch sind.	Siehe 8.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.3	Er führt aus, dass im Verkehrsgutachten nicht beachtet ist die Situation auf dem Zehlendorfer Damm in Höhe der Planstraße zu den Tiefgaragen. Zu Stoßzeiten wird es zu einem erheblichen Rückstau kommen, da tausende Fußgänger den Zehlendorfer Damm überqueren wollen, während der fahrende Verkehr in die neue Planstraße einbiegen wird. Die Belastung für die Anwohner am Rott-	Siehe 8.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		mannshof, Wellensiek und Hof Hallau wurde nicht berechnet und dokumentiert.	
	9.4	Der im Verkehrsgutachten angenommene 11% SV Anteil für 2,8 t und drüber ist für die geänderte Anbindungsvariante unrealistisch.	Siehe 8.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.5	Das Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage hält keinerlei wissenschaftlicher Überprüfung stand. In der lediglich 8-seitigen Präsentation wird weder die Methodik noch die Ergebnisse näher erläutert. Es ist mit großer Schlampigkeit gearbeitet worden. So wird u.a. auf Seite 2 erläutert, dass es zu großräumigen Verkehrsroutenveränderungen kommen könnte, die kleine Veränderungen überlagern können, diese werden aber nicht untersucht, so dass das Gesamtergebnis fragwürdig ist. Auf S. 8 werden die LKW Anteile im Planfall ohne FH (doch wohl auch ein Druckfehler) dargestellt. Der bisher bundesweit unerreichte hohe ÖV-Anteil wird damit begründet, dass „dies erscheint ... plausibel, denn es ist anzunehmen, dass Parkplätze wenn sie so zentral als TG liegen, auch genutzt werden.“	Siehe 8.6 und 7.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.6	In dem Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage werden die veränderten Rahmenbedingungen durch die bedingte Zulässigkeit der Nutzungen in den Baufeldern SO 2 und SO 3 nicht vollständig geprüft. So geht das Verkehrsgutachten davon aus, dass nur die FH gebaut wird. Mit keinem Wort wird auf den Bau der Kita und der Nahversorgungsbetriebe (SO 4) eingegangen. Diese Gebäude werden nicht in die bedingte Zulässigkeit der Nutzung einbezogen. Wie wird die Zufahrt zur Kita und angrenzender Gastronomie gestaltet? Welche Straßen werden dafür gebaut? Es ist eine unzumutbare verkehrliche Belastung für die Anwohner der Dürerstraße und angrenzender Straßen. Das nördliche Modul SO 4 ist fernab der FH und kann nicht zur Nahversorgung und somit nicht zweckbestimmt genutzt werden. Wird die nördliche Planstraße B für die Kita ausgebaut? Welche zusätzliche verkehrliche Belastung ist zu den Bring- und Holzeiten zu erwarten? Da nicht davon auszugehen ist,	Siehe 3.2 und 8.7. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		dass die Eltern nach Abgabe und vor Abholung ihrer Kinder zweimal den Umweg Dürerstraße / Schlosshofstraße / Voltmannstraße / Uni-Straße / Zehlendorfer Damm fahren, um in der Tiefgarage zu parken, kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten 5 Parkplätze an der Kita nicht ausreichen, so dass die nördliche Planstraße und angrenzenden Straßen in Wohngebieten zugeparkt werden.	
	9.7	Der Bürger weist darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan steht, dass die Fachhochschule die Stadtbahnverlängerung nicht erfordert, da die Studenten und Beschäftigten die Haltestelle Wellesiek nutzen werden. Aus diesem Grund wird der Bau der FH nicht an den Bau der Stadtbahn gekoppelt. Es wird nun also auch von städtischer Seite so gesehen, dass die Stadtbahnverlängerung nicht für die ca. 6.500 FH Studenten und die Beschäftigten benötigt wird. Somit besteht keine Notwendigkeit, die Stadtbahn zu verlängern, da eine solche Verlängerung durch besonders schützenswertes Gebiet (siehe Umweltgutachten) sicherlich nicht für ein paar Hundert Beschäftigte der Module 2 und 3 genehmigt wird, zumal im Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung explizit steht, dass man bei Beschäftigten eher davon ausgeht, dass sie individuell anreisen. Somit setzt der Bürger voraus, dass die Module 2 und 3 nicht realisiert werden. Dieser wahrscheinliche Sachverhalt hätte auch in den Gutachten überprüft werden müssen.	Siehe 4.2. und 8.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.8	Unter dieser Voraussetzung bekommt der Bau der FH am Standort für den Bürger ein ganz neues Gewicht, denn nun fragt er sich, warum ein schützenswertes Erholungsgebiet nur für den Bau eines einzigen Gebäudes geopfert werden soll. Die Vertreibung der im Baugebiet der FH angesiedelten Flora und Fauna muss nun wesentlich höher bewertet werden, da es keine Alternativen für den Bau der FH gibt.	Siehe 8.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.9	Der Bürger fordert die erneute Einholung eines Umweltgutachtens mit der Abwägung der Interessen unter der geänderten Perspektive, dass möglicherweise nur Modul 1 fertig gestellt wird. Zudem	Siehe 8.1 und 3.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>wird in dem Umweltgutachten zur 2. Offenlegung explizit dargelegt, dass der Neubau der FH unabdingbar für die Sanierung der Uni ist, da die Uni das Gebäude übergangsweise nutzen würde. Dieses ist falsch. Die Uni baut auf ihrem Stammgelände und Gebäude auf der Langen Lage werden nicht einmal während der Sanierungsphase vorübergehend gebraucht. Da diese Tatsache im Umweltbericht nicht einfließt und somit von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird, fordert der Bürger ein erneutes Umweltgutachten. In diesem muss insbesondere die Situation der Flora und Fauna bezüglich der inzwischen veränderten Rahmenbedingungen untersucht werden (z.B. Sperling, Fledermäuse, Stinkende Hundskamille, Bunter Hohlzahn) sowie die klimatischen Veränderungen (Kaltluft). Ein solch tief greifender Eingriff in die Natur für nur ein Gebäude erfordert eine Neubewertung und Neuabwägung. Auch die veränderte verkehrliche Erschließung erfordert eine Überarbeitung des Umweltberichts zur 2. Offenlage, da neben Straßen insbesondere die Gegend um den Gellershagener Bach mehr belastet wird.</p>	
	9.10	<p>In dem Umweltbericht wird eine Begrünung der Gebäudeflächen zur Minimierung der klimatischen Eingriffe gefordert. In dem inzwischen offen gelegten Bauentwurf ist dieses nicht vorgesehen. Da das Umweltgutachten zur 2. Offenlage im September 2008 bereits vor dem Umweltgutachten zur ersten Offenlage fertig gestellt wurde (Oktober 2008) werden alle inzwischen bekannt gewordenen neuen Informationen nicht berücksichtigt. Der Bürger beantragt ein neues Gutachten, das die aktuelle Sachlage berücksichtigt.</p>	<p>Siehe 8.1. Die Umweltberichte in der 1. und 2. Offenlage waren identisch.</p> <p>Zur Begrünung: Der Umweltbericht fordert eine 20%-Begrünung der Baugrundstücke. Dies ist im Bebauungsplan festgesetzt (Festsetzung 10.2.). Eine Dachbegrünung wird im Umweltbericht lediglich als wünschenswert bezeichnet. Diese ist auch seitens der Stadt grundsätzlich gewünscht und daher ausdrücklich zulässig (textliche Festsetzung 14.2). Sie ist jedoch nicht vorgeschrieben, weil der Begrünung u.U. einer Nutzung der Dächer z.B. für Forschungszwecke (z.B. geplante Anlagen zur Erforschung erneuerbarer Energien auf dem Dach der FH) entgegenstehen könnte.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	9.11	Die Begründungen für den B-Plan sind nach Meinung des Bürgers überholt und falsch. So bspw. auf S. C23 „Die am derzeitigen Standort noch vorhandenen Flächenpotentiale (..) reichen hierfür nicht aus. Daher ist es erforderlich auch Flächen außerhalb des Universitäts-Geländes zu aktivieren.“ und später „Schaffung von Ersatzflächen für die Universität von bis zu 15.000 qm Nutzfläche (bzw. 27.000 qm Bruttogeschossfläche (BGF) während der Sanierungsphase.“ Und später: „Teilbereiche der hier geplanten Räumlichkeiten sollen temporär auch als Ersatzflächen für die Uni dienen.“ Diese Begründungen suggerieren die Notwendigkeit der räumlichen Nähe der Gebäude für die Uni. Die FH selbst kann an jedem beliebigen Standort in Bielefeld liegen. Es werden zwar häufig Synergieeffekte mit der Uni in diesem Zusammenhang genannt. Diese Effekte sind bisher aber von niemandem präzisiert worden. Selbst bei FH Studiengängen, die direkt in der Uni angesiedelt sind, gibt es bisher keine Kooperationen. Auch die gemeinsame Mensa schafft keine Synergien, da Mensen zeitgleich von allen Studenten genutzt werden und somit in der Uni-Mensa entsprechend größere Kapazitäten geplant werden müssen.	Siehe 8.8 und 3.4 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	9.12	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
10.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
11.	11.1	<p>Der Bürger führt aus, dass als Begründung für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 zunächst das Argument diene, dass diese für die Studenten für den Bereich (SO 1) notwendig sei. In der erneuten Offenlegung gibt man immerhin zu, dass dieser Bereich (SO 1) über die Haltestelle Wellensiek hinreichend erschlossen ist. Diese sind das Klientel, die die Stadtbahn überwiegend nutzen werden. Die Mitarbeiter der Gewerbeflächen und der Forschungseinrichtungen werden im Wesentlichen mit dem eigenen PKW die Zielorte SO 2 und SO 3 anfahren. Gewerbetreibende sind immer auf eine hohe Mobilität auch außerhalb der Stadtgrenzen Bielefelds angewiesen und werden somit den IV dem ÖPNV vorziehen.</p> <p>Das Klientel beider Flächen wohnt überdies nicht unbedingt im Stadtgebiet, sondern reist aus dem näheren und weiteren Umland an. Beide Personengruppen werden sich die Tortour mit der Stadtbahn sicherlich gerne ersparen. Die wenigen verbleibenden Zieh- und Quellfahrten zu den Modulen SO 2 / SO 3 rechtfertigen eine Straßenbahnverlängerung nicht, zumal die Bürger hier über einen Fußweg von den bestehenden Haltestellen Wellensiek oder Lohmannshof zu den Zielmodulen von maximal 350 m sprechen. Selbst einige Studenten der Universität werden es zukünftig bei einer Umsetzung der Pläne weiter zu ihrer Mensa haben. Wenn dies für die knappe Zeit des Mittagessens zumutbar ist, dann ist auch ein Fußweg zu den Modulen SO 2 / SO 3 von den bisherigen Haltestellen ausreichend.</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung für die Nutzung der Module SO 2 und SO 3 siehe 4.2.</p> <p>Es war im übrigen von Beginn an klar, dass die Stadtbahnverlängerung allein für die FH nicht benötigt wird, weil die FH durch die vorhandene Haltestelle Wellensiek erschlossen wird. Dies ist offensichtlich, auch das Verkehrsgutachten für den gesamten Campus ist hiervon ausgegangen. Diesbezüglich ergibt sich durch die Planänderung kein neuer Sachstand. Siehe auch 1.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	11.2	<p>Die Straßenbahnverlängerung ist nach Ansicht des Bürgers für die Attraktivität der Bereiche SO 2 / SO 3 nicht nötig, sondern eine reine Verschwendung von Steuergeldern, ein nicht hinzunehmender</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Stadtbahnverlängerung siehe 4.2.</p> <p>Im Rahmen des Variantenvergleichs für die Stadtbahnverlänge-</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Eingriff in die Natur und widerspricht den politischen Leitlinien des Landes, den Flächenfraß stoppen zu wollen (siehe dazu NW v. 07.06.07.: „Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert“).</p> <p>Im Gegenteil: Eine Straßenbahn zwischen den Bereichen SO 2 / SO 3 könnte für bestimmte Forschungsfelder eher negative Folgen haben, so wäre für Forschungsvorhaben im Bereich Physik mit ihren sensiblen Messgeräten der Standort auszuschließen. Diese Einschränkung sollte ein Forschungsstandort der Universität nicht haben.</p> <p>Die Grundlage für die Verlängerung der Linie 4 ist hinfällig. Die Verlängerung dient nur noch dazu „alte Wünsche der Stadt“ nach einer Anbindung an die Linie 3 zu befriedigen. Sachlich ist sie nicht notwendig.</p>	<p>Die Frage der elektromagnetischen Verträglichkeit ist auch betrachtet worden. Die nun gewählte Trasse schnitt im Vergleich besser ab als eine ebenfalls erwogene Trassenführung quer durch den Campus. Konflikte bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit im Baufeld SO 2 lassen sich allerdings nicht gänzlich ausschließen. Hier ist eine Abwägung zu treffen. In der Abwägung ist zunächst auf die Bedeutung des Hochschulcampus für die Stadt Bielefeld zu verweisen. Dies wird im allgemeinen Teil der Abwägung dargelegt. Es wird insbesondere dargelegt, dass es zu dem gewählten Standort keine funktionsfähige Alternative gibt. Es wird eine Fläche in Nachbarschaft der vorhandenen Universität benötigt, um die erforderlichen Synergieeffekte zu erzielen, und es werden gleichzeitig Flächenpotentiale benötigt, die ansonsten nicht zur Verfügung stehen, auch nicht auf dem Stammgelände der Universität.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen muss es Hauptziel der Planung sein, die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen so gering wie möglich zu halten. Die Hauptbelastung ist das Verkehrsaufkommen, das der Campus hervorruft, und die damit verbundenen Lärm- und Schadstoffbelastungen. Daher hat die Stadt Bielefeld verkehrliche Vorgaben für die Erschließung des Campus beschlossen, die vorsehen, einen möglichst hohen Anteil des Verkehrsaufkommens durch umweltverträglichere öffentliche Verkehrsmittel abzuwickeln. Zentraler Baustein ist hier die Stadtbahnverlängerung. Vor diesem Hintergrund ist die Stadtbahnverlängerung mit eventuellen negativen Auswirkungen für bestimmte Forschungsbereiche abzuwägen. In dieser Abwägung wird den Belangen einer möglichst umweltverträglichen Abwicklung des Verkehrsaufkommens der Vorrang eingeräumt. Es ist in Rechnung zu stellen, dass der neue Campus und die möglichst umweltverträgliche Verkehrsabwicklung gesamtstädtischen Interessen dienen.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.3	Aufgrund eines knappen Zeitbudgets (Der Stichtag für die Vergabe der Gelder ist der 30.6.09) und der vielen fachlichen Fehler sowohl in juristischer als auch in planerischer Weise befürchtet der Bürger, dass man nun versucht, durch die zweite Offenlegung die unnötige Verlängerung der Trasse zu manifestieren, indem man sie an den Bau der Flächen SO 2 / SO 3 koppelt. So soll scheinbar Handlungszwang erzeugt werden.	Diese Befürchtung ist unbegründet. Die Planänderung soll vielmehr sicherstellen, dass bei Inbetriebnahme der Module SO 2 und SO 3 die erforderliche leistungsfähige Verkehrsanbindung zur Verfügung steht. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.4	Des Weiteren wird die Verkehrssituation in und um den Hof Hallau unzumutbar werden, denn in dem Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung wird deutlich, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Studenten zur Verfügung stehen. Es werden aber bei einem Modalsplit von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird, benötigt. Die geplante Parkplatzanzahl ist also viel zu gering. Eine Mehrfachbelegung der Parkplätze wird es nicht geben können, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studiengänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni-Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den daneben liegenden Parkplätzen plant. (Vgl. Uni Aktuell vom 20.2.09 zu den Baumaßnahmen auf dem Parkplatz)	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	11.5	Für den Bürger ist das Gesamtprojekt Hochschulcampus Lange Lage fragwürdig. Die Universität benötigt die Flächen SO 1 nun plötzlich überhaupt nicht mehr. Sie verwirklicht all ihre Projekte auf dem Stammgelände (vgl. NW, 30. Juni 2008). Die Begründung für den Bau der Fachhochschule auf der Langen Lage (Übergangsbau für die Uni während ihrer Renovierung zu schaffen, mit anschließendem Einzug der FH in dieselben Gebäude) ist nicht mehr	Siehe 3.4. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		gegeben.	
	11.6	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
12.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
13.	13.1	Der Bürger führt aus, dass nach dem 2. Entwurfsbeschluss bauliche Anlagen in den mit SO 2 und SO 3 bezeichneten Sondergebieten erst dann zulässig sein sollen, wenn gewährleistet ist, dass bis zur Aufnahme der damit zulässigen Nutzungen die Anbindung der Planstraße B an die Schlosshofstraße und die Verlängerung der Stadtbahn realisiert ist. Es soll sich hierbei um die bedingte Zulässigkeit dieser Nutzungen nach § 9 (2) BauGB handeln, die nach der Formulierung in der Gesetzesvorschrift unter Ziffer 1. nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Diese vorgesehene Regelung bedeutet, dass die baurechtliche Realisierung in den Sondergebieten SO 2 und SO 3 nicht nur zeit-	Siehe 2.2. Die für die FH notwendigen Stellplätze werden ausschließlich im Baufeld SO 1 nachgewiesen und stehen damit auch vor Realisierung der Nutzungen auf den Baufeldern SO 2 und SO 3 zur Verfügung. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>lich hinausgeschoben werden soll, sondern die Realisierung an und für sich davon abhängig gemacht wird, ob ein Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Stadtbahn und des Ausbaus der Dürerstraße zwischen der Straße Wittebreite und der Schlosshofstraße eingeleitet und mit einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen werden kann.</p> <p>Gegen die Festsetzung erhebt der Bürger Einwendungen, da er dadurch zusätzlich belastet werde. Die in den Gebieten SO 2 und SO 3 anzusiedelnden Stellplätze für den motorisierten Individualverkehr fehlen damit für die Nutzung der Fachhochschulgebäude im Gebiet SO 1 und reduzieren den bereits nach den bisherigen Planungen zu geringen Stellplatznachweis nochmals. Für die Fachhochschule sollen im Modul 1 lediglich 1.056 Parkplätze in der Gemeinschaftstiefgarage angelegt werden. Damit wird der Modalsplit für die Nutzung der Stadtbahn nochmals belastet. Die damit zusätzlich geplante Nutzung der Stadtbahn ist nicht realistisch.</p>	
	13.2	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass in Bielefeld im Jahr 2009 die zulässigen Feinstaubwerte bereits häufig überschritten wurden. Die Überschreitungen wurden insbesondere an der nahe gelegenen Messstation an der Stapenhorststraße festgestellt. Diese Straße muss für den neuen Fachhochschulkomplex als Autozubringer aus der Innenstadt dienen. Es ist konkret zu erwarten, dass sowohl im weiteren Verlauf des Jahres 2009 durch die bestehenden Umweltbelastungen als auch durch die zusätzlichen Verkehre wegen der geplanten Errichtung der Fachhochschule auf der Langen Lage wiederholt Überschreitungen der Immissionswerte eintreten werden. Der Bürger beantragt, für die Stadt Bielefeld einen Luftreinhalteplan und Aktionsplan nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzustellen und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Hochschulcampus von der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte abhängig zu machen.</p>	<p>Auf den Hauptverkehrsstraßen im Umfeld des Plangebiets (Großdornberger Straße, Werther Straße, Twellbachtal) werden die Grenzwerte der 22. BImSchV für Luftschadstoffe derzeit nicht überschritten. Durch die verkehrlichen Auswirkungen des Hochschulcampus, die in der Verkehrsuntersuchung prognostiziert wurden, wird sich an dieser Situation nichts ändern. Dort, wo Verkehrszuwächse prognostiziert werden, sind diese so gering und ist die Belüftungssituation aufgrund der Randbebauung so gut, dass eine Überschreitung der Grenzwerte weiterhin ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch bei Inbetriebnahme der Fachhochschule vor Herstellung der nordöstlichen Anbindung über die Dürerstraße.</p> <p>Auf das Verkehrsaufkommen in der Stapenhorststraße hat der Hochschulcampus laut der Verkehrsuntersuchung kaum Auswirkungen. Die Verkehrsuntersuchung zeigt einen Teilabschnitt der Stapenhorststraße südlich der Abzweigung Werther Straße, dort ergibt sich in der Prognose 2020 gegenüber 2007 teilweise eine Abnahme, teilweise eine geringfügige Zunahme des Verkehrsauf-</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>kommens um 200 Fahrzeuge täglich. Diese Entwicklung dürfte weniger mit dem Hochschulcampus, als vielmehr mit Netzveränderungen an anderer Stelle zusammenhängen, die in das Verkehrsmodell einfließen. Zu verweisen ist hier auch auf die prognostizierte Verkehrsabnahme in der Voltmannstraße.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	13.3	<p>Auch in der mit der 2. Offenlegung des B-Planentwurfs „Überprüfung der Verkehrsstärken in einer ersten Ausbaustufe nur mit FH“ von IVV Aachen vorgelegten Ermittlungen wird eine einseitige Anbindung der FH an die Universitätsstraße unterstellt, vgl. S. 2. Hier wird wegen der vorstehend erläuterten notwendigen Anbindung der Tiefgaragen der FH an die Holbeinstraße von falschen Voraussetzungen ausgegangen und die Auswirkungen auf die Verkehrssituation auf der Holbeinstraße, Schlosshofstraße und Voltmannstraße außer Acht gelassen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite C 29 davon ausgegangen, dass das Baufeld SO 1 (Fachhochschule) in die bedingte Zulässigkeit der Nutzungen wie in den Baufeldern SO 2 und SO 3 nach § 9 Abs. 2 BauGB nicht einbezogen werden müsse, da das Baugebiet SO 1 (Fachhochschule) nur über den Zehlendorfer Damm erschlossen werde. Dies ist wie o.a. nicht richtig, da das Baugebiet SO 1 auch über die vorgesehenen Privatstraßen an die verlängerte Dürerstraße (Planstraße B) und die Holbeinstraße angeschlossen werden sollen. Entfällt die Anschlussmöglichkeit an die Planstraße B, lastet zusätzlicher Ein- und Ausfahrtverkehr auf der Holbeinstraße. Der Bürger beantragt, die Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB auch für das Baufeld SO 1 im B-Plan festzusetzen, da er andernfalls unzumutbar belastet wird.</p>	<p>Das Baufeld SO 1 bzw. die geplante Tiefgarage unterhalb der FH wird nicht an die Holbeinstraße angebunden. Diesbezügliche Befürchtungen sind unbegründet. Das Geh-, Fahr- und Leistungsrecht unterhalb der privaten Grünfläche zwischen der Holbeinstraße und dem Baufeld SO 1 dient ausschließlich dazu, dass ein Abwasserkanal verlegt und im Bedarfsfall gewartet werden kann. Nennenswertes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Es wird zudem eine Verbindung für Radfahrer und Fußgänger hergestellt, diese wird Teil des Wegenetzes, in das der Campus eingebunden wird.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	13.4	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Universität verbindlich entschlossen hat, ihre baulichen Bedarfe auch für die vorgesehene Sanierung der Universitätsgebäude vollständig auf dem Stammgelände zu verwirklichen.</p>	<p>Siehe 3.4. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	13.5	Die Begründung auf S. 7 2. Absatz der Ausarbeitung von IVV Aachen zur Plausibilität des Modalsplits von 30% MIV und 70% ÖV lautet wie folgt: „Dies erscheint auch aufgrund des sehr hohen Anteils an Studenten im Verhältnis zu Beschäftigten plausibel, denn es ist anzunehmen, dass Parkplätze wenn sie so zentral als TG liegen, auch genutzt werden. Hier kann man also auch im Modell eine Mehrfachbelegung auf einem kleinen Teil der Parkplätze unterstellen. Dennoch liegen die Belastungswerte für die Anbindung an den Zehlendorfer Damm / Universitätsstraße knapp unter den ursprünglichen Werten bei voller Belegung und 2-seitiger Anbindung.“ Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr begründet sie eine Akzeptanz der Tiefgaragenparkplätze, nicht jedoch des ÖV.	Der modal split 70:30 wurde für im Gutachten zur 2. Offenlegung (einseitige Anbindung / Realisierung nur der FH) beibehalten, obwohl dieser an sich für den gesamten Campus berechnet wurde. Für das Baufeld SO 1 bzw. die FH allein betrachtet wäre der Anteil des ÖV aufgrund des hohen Studentenanteils eher noch höher anzusetzen. Die Aussage, die Tiefgaragen böten einen Anreiz zur Pkw-Nutzung, dient als ein Argument dafür, weshalb für das Modul SO 1 dennoch an dem modal split von 70:30 festgehalten wird. Siehe auch 3.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	13.6	Da die Änderungen des B-Plans nach § 9 (2) BauGB die Anlage von Parkplätzen in den Gebieten SO 2 und SO 3 bei Inbetriebnahme der Fachhochschulgebäude ausschließen, befürchtet der Bürger, dass ein Zuparken der anliegenden Straßen, auch seiner Wohnstraße Cranachstraße, unausweichlich ist. Hierdurch wird er unzumutbar belastet, da die Lösung der Stellplatzproblematik innerhalb des B-Plan-Gebiets und nicht planlos in den angrenzenden Wohngebieten erfolgen kann.	Siehe 2.2 und oben (13.1). Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	13.7	Durch die Festsetzungen nach § 9 (2) BauGB werden die Planungsmängel nicht behoben und belasten den Bürger in zusätzlichem Maße erheblich. Mit einer Realisierung des 1. Bauabschnitts im SO 1 wird der gesamte Auto- und LKW-Verkehr zu den Fachhochschulgebäuden über die Universitätsstraße / Zehlendorfer Damm aber auch die Holbeinstraße abgewickelt, da die östliche Zufahrt zur Tiefgarage der Fachhochschule nach den Festsetzungen im B-Plan-Entwurf über die vorgesehene Privatstraße in die Holbeinstraße mündet. Hier ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fachhochschule im Entwurf eingetragen, vgl. hierzu auch Begründung zum B-Plan, Seite C 28 zum ruhenden Kfz-Verkehr und C 27 1. Halbseite. Da die Zufahrtsmöglichkeit über die verlängerte Dürerstraße (Planstraße B) bis zum Abschluss des	Siehe 13.3. Eine Erschließung des Baufelds SO 1 bzw. der Tiefgarage der FH über die Holbeinstraße ist nicht vorgesehen. Die Holbeinstraße wird in der Begründung lediglich in dem Kapitel „Fußgänger und Radfahrer“ erwähnt (Weiterführung des südlich des Campus geplanten Fußwegs in das Wohngebiet Cranachstraße). Die Aussagen in der Begründung sind hier offenbar missverstanden worden Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn einschließlich Planstraße B ausgeschlossen ist, würde zwangsläufig die östliche Zufahrt zum Fachhochschulgebäude über das im Südosten des Plangebiets ausgewiesene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fachhochschule mit Anschluss an den Wendehammer der Holbeinstraße erfolgen müssen. Die Holbeinstraße stellt eine kleine Wohnstraße dar und ist für einen erhöhten PKW- und LKW-Anlieferverkehr nicht geeignet.	
	13.8	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
14.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
15.	15.1	Aus Sicht des Bürgers ist die Stadtbahnverlängerung in das Wohngebiet Dürerstraße nicht notwendig. Er hat dort jahrelang gewohnt und die vorhandene Busverbindung in die Stadt ist hervorragend und ausreichend. Der Bus ist selbst zu Stoßzeiten nicht einmal	Die Stadtbahnverlängerung dient der Erschließung der nördlichen Baufelder des Hochschulcampus. Sie wird nur aus betriebstechnischen Gründen (Wendeanlage) zur Dürerstraße weitergeführt. Die Verlängerung dient nicht vorrangig der Erschließung des

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		halb gefüllt. Warum hier noch eine Stadtbahntrasse hinführen soll, erscheint uns unsinnig.	Wohngebiets an der Dürerstraße. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	15.2	Der Bürger fragt: Wenn die Verlängerung der Stadtbahn nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist, warum wird die Trasse im Plan dargestellt? Hier wird offenbar versucht, den Bürgern etwas unterzuschieben, welches sich später nicht mehr ändern lässt. Selbstverständlich plant die Stadt die Trasse so zu bauen, wie sie auch „nachrichtlich“ dargestellt wird.	Die Trasse wird im Plan nachrichtlich dargestellt, obwohl weil sie nicht direkt Gegenstand des Bebauungsplan ist, damit die Bürger und auch die Träger öffentlicher Belange die Planungsabsicht nachvollziehen können. Stadtbahn und Hochschulcampus hängen städtebaulich eng zusammen, die Aufspaltung in unterschiedliche Verfahren hat formale Gründe (unterschiedliche gesetzliche Grundlagen bzw. Zuständigkeiten). Im Bereich des Bebauungsplans wird die Trasse aufgrund diverser Zwangspunkte so verlaufen, wie im Bebauungsplan dargestellt. Es geht nicht darum, Fakten zu schaffen, sondern eine konkrete Planungsabsicht im Bebauungsplan für jeden nachvollziehbar zu dokumentieren Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	15.3	Zu den Baustufen und Baukosten: Wenn für die Bauabschnitte 2-4 noch keine weiteren Planungen vorliegen, zunächst offenbar nur der erste Bauabschnitt (FH) geplant ist, ist es aus Sicht des Bürgers auch nicht notwendig, 2012 mit dem Bau der Stadtbahn zu beginnen. Die Gebäude der FH liegen näher Haltestelle Wellensiek viel näher als die „nachrichtlich“ dargestellte Haltestelle „Lange Lage“.	Der Bebauungsplan trifft keine Festlegungen zum Baubeginn auf den Baufeldern SO 2 und SO 3, verbindliche Aussagen sind an dieser Stelle nicht möglich. Nach dem derzeitigen Stand der Planung soll mit dem Bau der Fachhochschule zeitnah begonnen werden, der Bau der übrigen Module kann aus heutiger Sicht in den Jahren 2012 bis 2015 erwartet werden. Durch die neu eingefügt aufschiebend bedingte Festsetzung ist die Bebauung der Baufelder SO 2 und SO 3 an die Stadtbahn gekoppelt. Daher wird ein zügiger Baubeginn für die Stadtbahn angestrebt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	15.4	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
16.	16.1	<u>Verkehrssituation</u> Der Bürger führt aus, dass in dem Verkehrsgutachten zur 2. Offenlage deutlich wird, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Studenten zur Verfügung stehen. Es werden aber bei einem Modal-Split von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten benötigt, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird. Die geplante Parkplatzanzahl ist somit viel zu gering.	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	16.2	Er weist darauf hin, dass es eine Mehrfachbelegung der Parkplätze nicht geben können wird, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studiengänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den daneben liegenden Parkplätzen plant (vgl. Uni Aktuell vom 20.2.09 zu den Baumaßnahmen auf dem Parkplatz).	Die im Baufeld SO 1 vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze reichen für die FH aus. Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	16.3	Er führt aus, dass im Verkehrsgutachten die Situation auf dem Zehendorfer Damm aus Richtung Uni in Höhe der Planstraße zu den Tiefgaragen nicht beachtet ist. Zu Stoßzeiten wird es zu einem erheblichen Rückstau kommen, da tausende Fußgänger den Zehendorfer Damm überqueren wollen, während der fahrende Verkehr in die neue Planstraße einbiegen wird. Die Belastung für die Anwohner am Rottmannshof und Wellensiek wurde nicht berechnet	Siehe 8.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		und dokumentiert.	
	16.4	<p>In der Begründung zum B-Plan steht, dass die Fachhochschule die Stadtbahnverlängerung nicht erfordert, da die Studenten und Beschäftigten die Haltestelle Wellensiek nutzen werden. Aus diesem Grund wird der Bau der FH nicht an den Bau der Stadtbahn gekoppelt.</p> <p>Es wird nun also auch von städtischer Seite so gesehen, dass die Stadtbahnverlängerung nicht für die ca. 6.500 FH Studenten und die Beschäftigten benötigt wird. Somit besteht keine Notwendigkeit, die Stadtbahn zu verlängern, da eine solche Verlängerung durch besonders schützenswertes Gebiet sicherlich nicht für ein paar Hundert Beschäftigte der Module 2, 3 und 4 genehmigt wird, zumal im Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung explizit steht, dass man bei Beschäftigten eher davon ausgeht, dass sie individuell anreisen. Somit setzt der Bürger voraus, dass die Module 2, 3 und 4 nicht realisiert werden.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen bekommt der Bau der FH am Standort ein ganz neues Gesicht. Der Bürger fragt, warum ein schützenswertes Erholungsgebiet nur für den Bau eines einzigen Gebäudes geopfert werden soll. Die Vertreibung der im Baugebiet der FH angesiedelten Flora und Fauna muss nun wesentlich höher bewertet werden, da es Alternativen für den Bau der FH gibt. Der Bürger wendet sich gegen den Bau des Fachhochschulcampus auf der Lagen Lage und fordert, dass für die Fachhochschule nach Alternativstandorten gesucht wird.</p>	<p>Siehe 8.1, auch bezogen auf die geforderte Suche nach Alternativstandorten für die FH.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	16.5	<p>Der Bürger fordert die erneute Einholung eines Umweltgutachtens mit der Abwägung der Interessen unter der geänderten Perspektive, dass möglicherweise nur Modul 1 fertig gestellt wird. In dem Umweltgutachten explizit dargelegt, dass der Neubau der FH unabdingbar für die Sanierung der Uni ist, da die Uni das Gebäude übergangsweise nutzen würde. Dieses ist falsch. Die Uni baut auf ihrem Stammgelände und Gebäude auf der Langen Lage werden nicht einmal während der Sanierungsphase vorübergehend ge-</p>	<p>Siehe 3.4 und 8.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		braucht. Da diese Tatsache im Umweltbericht nicht einfließt und somit von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird, fordert der Bürger ein erneutes Umweltgutachten.	
	16.6	Auch die veränderte verkehrliche Erschließung erfordert eine Überarbeitung des Umweltberichts, da neben Straßen insbesondere die Gegend um den Gellershagener Bach mehr belastet wird.	<p>Siehe 8.1. Eine Überarbeitung des Umweltberichts ist nicht erforderlich, weil die Planänderung – Einfügung der aufschiebend bedingten Festsetzung – keine Umweltauswirkungen hat. Die einseitige Erschließung der FH vor Inkrafttreten dieser Festsetzung hat marginale Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen und damit verbunden auf die Lärmbelastung, siehe hierzu auch 1.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	16.7	In dem Umweltbericht wird eine Begrünung der Gebäudeflächen zur Minimierung der klimatischen Einriffe gefordert. In dem inzwischen offen gelegten Entwurf ist dieses nicht vorgesehen.	<p>Siehe 9.10.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	16.8	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
17.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
18.		<p>Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.</p>	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
19.	19.1	<p>Dem Bürger wurde mitgeteilt, dass die jetzt offen gelegte Veränderung des 1. Entwurfs diesen nicht grundsätzlich aufhebt, sondern sich nur darauf beziehe, dass die Sondergebiete SO 2 und SO 3 erst nach den Planfeststellungsverfahren für Straßenbahn und Stichstraße realisiert werden können. Diese Veränderung ändert nichts an den bereits gegen die erste Version des Bebauungsplans erhobenen Einwendungen: Auch die Bebauung der verbliebenen Gebiete ist auf eine verkehrliche Erschließung angewiesen. Im verkehrlichen Konzept wird von Erschließungen ausgegangen, die planerisch zum Zeitpunkt des Beschließens des Bebauungsplans noch nicht realisiert sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass durch die Realisierung des o.g. Bebauungsplans Sachzwänge geschaffen werden, die z.B. eine Verlängerung der Straßenbahn zwingend machen.</p>	<p>Die aufschiebend bedingte Festsetzung soll vermeiden, dass durch eine zeitversetzte Inbetriebnahme der Bebauung auf den Baufeldern SO 2 und SO 3 bzw. Der Stadtbahn / Anbindung Dürrerstraße verkehrliche Konflikte entstehen, da beides auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen geplant wird. Die Realisierung der Baufelder SO 2 und SO 3 hängt somit von der Stadtbahnverlängerung ab. Dies ist jedoch kein Sachzwang, sondern es dient lediglich der Vermeidung städtebaulicher Konflikte in dieser besonderen planungsrechtlichen Konstellation.</p> <p>Im Regelfall stellt sich dieses Problem nicht, weil die verkehrliche Erschließung Bestandteil eines Bebauungsplans ist. Auch dann ist die verkehrliche Erschließung jedoch in der Regel nicht vorhanden, wenn der Bebauungsplan beschlossen ist, weil erst mit Beschluss – bzw. ggf. kurz zuvor auf Grundlage des § 33 – Baurecht für die Erschließung geschaffen wurde. Auch dann besteht die Notwendigkeit, die Erschließung herzustellen, um das Baugebiet nutzen zu können.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	19.2	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
20.	20.1	Der Bürger verweist darauf, dass schon jetzt quasi heimlich ohne Planungsrecht Bau Fakten geschaffen werden. So wurde die Alte Volksschule Babenhausen auf der Stadtbahnverlängerungstrasse abgerissen. So wurden schon sog. Ausgleichsflächen durch Zäune abgegrenzt. Der Bürger beantragt Baustopp.	Möglicherweise bezieht sich die Anregung auf das Grundstück Dürerstraße 110, obgleich sich nach Kenntnis der Verwaltung dort auch in der Vergangenheit keine Schule befunden hat. Die Stadt Bielefeld hat dieses Grundstück zum Ausbau von Erschließungs- und Verkehrsanlagen (u. a. auch als Zufahrt/Stadtbahntrasse für den Hochschulcampus) erworben. Zwischenzeitlich wurde das Gebäude abgebrochen. Das Gebäude befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ein entsprechendes Planungsrecht, dass im Zusammenhang mit dem Hochschulcampus zu sehen ist, war für den Abbruch dieses Gebäudes nicht erforderlich. Vielmehr wird hiermit deutlich, dass die Stadt Bielefeld nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens den genannten Zeitrahmen zur Realisierung der Stadtbahnverlängerung einhalten will. Die erwähnten Zäune dienen in der Tat der Abgrenzung zukünftiger Ausgleichsflächen. Die Errichtung dieser Zäune ist ohne Bebauungsplan zulässig. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	20.2	Der Bürger fragt, weshalb die Eingabefrist nur zwei Wochen betrug.	Siehe 7.7 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	20.3	Die Änderung führt hinsichtlich der Verkehrsbelastung zu einer Verschlechterung für den Bürger, weil auf die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 zunächst verzichtet werden soll.	Siehe 1.1. Für die Nutzung des Baufelds SO 1 bzw. die Errichtung der Fachhochschule ist die Stadtbahnverlängerung noch nicht erforderlich. Es wurde nachgewiesen, dass es zu keinen verkehrlichen Konflikten kommt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	20.4	Die Zahl der Parkplätze wird um 900 verringert – nur noch 1.056 werden ausgewiesen. Bei fast 7000 Menschen, die den neuen FH-Campus täglich besuchen würden, wäre eine PKW-Belastung ins Umfeld, also auch in die Neubausiedlung Hof Hallau mit vielen Kindern und Tempo-30-Zone zu erwarten. Da die Änderung des B-Plans nach § 9 (2) BauGB die Anlage von Parkplätzen in den Gebieten SO 2 und SO 3 bei der bei Inbetriebnahme der FH-Gebäude ausschließen, ist ein Zuparken der anliegenden Straßen, auch der Frohnauer Straße, in der der Bürger wohnt, unausweichlich.	Siehe 2.2 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	20.5	Das bzw. die Umweltgutachten bleiben fraglich. Das alte stammt vom Oktober 2008 und das zurückgehaltene neue angeblich von September 2008. Hier ist Klärungsbedarf.	Siehe 8.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	20.6	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt.

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
21.	21.1	Wie aus Hochschulreisen aktuell verlautet, benötigt die Universität eine Ausweichfläche an der Langen Lage überhaupt nicht mehr und plant ihre eigenen Ausweichflächen auf dem Universitäts-Stammgelände. Damit ist eine der wesentlichen Begründungen für den Bau des Hochschulcampus überhaupt hinfällig.	Siehe 3.4. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	21.2	Die im 2. Entwurf enthaltene Änderung trägt in keiner Weise zur Lösung des Verkehrsproblems bei. Unverändert geht das Verkehrsgutachten der Stadt Bielefeld von einem Modalsplit von 70% öffentlicher Nahverkehr zu 30% Individualverkehr aus, was so in keiner Universitätsstadt bisher gewährleistet wird.	Siehe 1.1 und 7.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	21.3	Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn, ist auch mit dem 2. Entwurf des Bebauungsplans nicht gesichert.	Das ist zwar zutreffend. Es wird aber sichergestellt, dass ohne die Stadtbahnverlängerung keine Inbetriebnahme der Nutzungen auf den Baufeldern SO 2 und SO 3 erfolgen kann. Verkehrliche Konflikte werden dadurch vermieden. Die Stadt Bielefeld hat sich im Übrigen mehrfach zu der Verlängerung der Stadtbahn bekannt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	21.4	Einer der Hauptplanungsgründe – ein Ausweichgelände für Gebäude der Universität zwecks Renovierung der Universität – wird von der Universität nicht mehr benötigt.	Siehe oben (21.1) bzw. 3.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	21.5	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
22.	22.1	Der Bürger führt aus, dass in dem Verkehrsgutachten zur 2. Offenlegung deutlich wird, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 – 6.500 Studenten zur Verfügung stehen. Es werden aber bei einem Modalsplit von 30/70 1.650 – 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird, benötigt. Die geplante Parkplatzanzahl ist also viel zu gering.	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	22.2	Der Bürger befürchtet, dass die Verkehrssituation rund um das Bebauungsgebiet Hof Hallau mit suchendem und parkendem Verkehr unhaltbar wird. Auch am Wellensiek wird es verstärkt suchenden und parkenden Verkehr geben, was bei der Enge der Straße und den kleinen Nebenstraßen zu einer extremen Gefahrensituation bei den Schulkindern, die diesen Weg zur selben Zeit begehen, führen wird.	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	22.3	Eine Mehrfachbelegung der Parkplätze wird es nicht geben können, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studiengänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni-Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den daneben liegenden Parkplätzen plant. (Vgl. Uni Aktuell vom 20.2.09 zu den Baumaßnahmen auf dem Parkplatz)	Die im Baufeld SO 1 vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze reichen für die FH aus. Siehe wiederum 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	22.4	Da die Änderungen des B-Plans nach § 9 (2) BauGB die Anlage von Parkplätzen in den Gebieten SO 2 und SO 3 bei Inbetriebnahme der Fachhochschulgebäude ausschließen, ist ein Zuparken der anliegenden Straßen, auch seiner Wohnstraße Cranachstraße, unausweichlich. Hierdurch wird der Bürger unzumutbar belastet, da die Lösung der Stellplatzproblematik innerhalb des B-Plan-Gebiets	Die im Baufeld SO 1 vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze reichen für die FH aus. Siehe wiederum 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		und nicht planlos in den angrenzenden Wohngebieten erfolgen kann.	
	22.5	Die Universität hat sich verbindlich entschlossen, ihre baulichen Bedarfe auch für die vorgesehene Sanierung der Universitätsgebäude vollständig auf dem Stammgelände zu verwirklichen. Diese Entscheidung begrüßt der Bürger sehr, weil sie auch für die zukünftigen Studenten kurze Wege gewährleistet. Er beantragt, auch für die Fachhochschule die vorhandenen Brachflächen in Bielefeld zu nutzen.	Die Entscheidung der Universität während der Sanierungsarbeiten keine Ausweichflächen im Baufeld SO 1 in Anspruch zu nehmen, steht nicht im Zusammenhang mit den vorgesehenen universitären Nutzungen in den übrigen geplanten Modulen. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat sie keinen Einfluss. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	22.6	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
23.	23.1	Die Universität Bielefeld hat die Nutzungsplanung von Gebäuden im Plangebiet inzwischen aufgegeben. Ausweislich des Protokolls zur 10. Sitzung der politischen Lenkungsgruppe Hochschulcampus Bielefeld hat der Kanzler der Universität den aktuellen Planungsstand der Universität vorgestellt. Veränderte Rahmenbedingungen haben demnach dazu geführt, dass eine Zwischennutzung der Gebäude auf dem Hochschulcampus durch die Universität nicht mehr erforderlich ist. Der erste Bauabschnitt Fachhochschule kann sofort von dieser bezogen werden. Die Universität wird die Gebäude an der Langen Lage vermutlich niemals nutzen. Dies ist bereits heute bekannt und deshalb bitte ich um eine korrekte Bezeichnung des Bauvorhabens.	Siehe 3.4. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend korrigiert. Auf das Gesamtkonzept des Campus hat diese Entscheidung der Universität keinen Einfluss. Daher ist auch eine Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	23.2	Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zur 2. Offenlegung wird der Bürger wegen der weiter zunehmenden Verkehrsbelastung im Individualverkehr zusätzlich belastet. Nunmehr stehen nur noch 1.056 Parkplätze bei angenommenen 5.500 bis 6.500 Studenten zur Verfügung. Die als zusätzlicher Parkraum angedachten Tiefgaragenplätze sollen erst in weiteren Modulen realisiert werden. Es werden aber selbst bei dem unrealistischen Modalsplit von 30/70 1.650 - 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie weitere Parkplätze für die 370 Beschäftigten benötigt, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird. Die geplante Parkplatzzahl ist somit viel zu gering.	Siehe 2.2 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	23.3	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
24.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
25.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
26.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
27.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	<p>Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen.</p> <p>Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
28.	28.1	Nach der neuen Planung für die 2. Offenlegung soll bis zur evt. Inbetriebnahme der Stadtbahn nach dem ungewissen Abschluss eines noch nicht mal begonnenen Planfeststellungsverfahrens der intensive Verkehr für ca. 5.500 bis 6.000 Studenten an der neuen geplanten Fachhochschule und die gesamten Mitarbeiter der Fachhochschule ausschließlich über die Universitätsstraße und den Zehlendorfer Damm geleitet werden. Dagegen wehren wir uns, da wir durch diese Planung zusätzlich belastet werden.	Siehe 1.1 Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.2	In dem Verkehrsgutachten der RegioConsult zur 2. Offenlegung wird deutlich, dass nunmehr nur noch 1.056 Parkplätze bei 5.500 bis 6.000 Studenten zur Verfügung stehen. Es werden aber bei einem Modalsplit von 30/70 1.650 bis 1.950 Parkplätze für die Studenten sowie Parkplätze für die 370 Beschäftigten, bei denen auch im Verkehrsgutachten von einem höheren Anteil Autofahrer ausgegangen wird, benötigt. Die geplante Parkplatzzahl ist also viel zu gering.	Siehe 2.2. Das Verkehrsgutachten von RegioConsult zur 2. Offenlegung liegt der Stadt Bielefeld nicht vor. Eine vorsorgliche Nachfrage bei RegioConsult hat ergeben, dass dieses Gutachten noch nicht fertig gestellt ist und nicht übergeben wurde. Eine Stellungnahme zu den Inhalten ist daher nicht möglich. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.3	Eine Mehrfachbelegung der Parkplätze wird es nicht geben können, da die zunehmende und bereits vorhandene Verschulung der FH-Studiengänge es erfordert, dass alle Studenten zur selben Zeit an der FH sind. Die Parkplätze auf dem Uni-Stammgelände, die im ersten Verkehrsgutachten erwähnt werden, können nicht genutzt werden, da die Uni neben der Mensa auf dem Parkplatz auch weitere Gebäude auf den danebenliegenden Parkplätzen plant (vgl. Uni Aktuell vom 20.02.09).	Siehe 2.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	28.4	Es werden darüber hinaus Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt.

Anregungen zur 2. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"			
Es wird von	lfd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
			Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
29.		Es werden ausschließlich Anregungen vorgebracht, die nicht im Zusammenhang mit der Planänderung stehen und die Gegenstand der Abwägung zur 1. Offenlegung sind.	Die Stadt Bielefeld hat im Zuge des 2. Offenlegungsbeschlusses bestimmt, dass im Rahmen der 2. Offenlegung nur Anregungen zu den gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans abgegeben werden dürfen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlegung hingewiesen. Es wird auf die Abwägung zur 1. Offenlegung verwiesen. Stellungnahme entfällt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .